

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 10

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutschland die Frage der Errichtung einer Gewerkschaftsbank geprüft wird, so wird das vielleicht dazu beitragen, dass auch in der Schweiz diese Angelegenheit endlich mit etwas grösserem Eifer gefördert wird. M. W.



Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts. I. Kläger S. erlitt als Lehrling am 31. März 1919 einen Unfall, der den Verlust des linken Auges nach sich zog. Es wurde vereinbart, dass ihm durch die Beklagte eine Invalidenrente von 30 Prozent zu bezahlen sei, die zunächst auf jährlich Fr. 94.80 festgesetzt wurde und nachher entsprechend der Steigerung des Jahresverdienstes zu erhöhen war. Nach Beendigung der Lehrzeit am 2. Januar 1921 wurde S. von seinem Lehrmeister als ausgebildeter Schlosser angestellt. Die Beklagte teilte ihm mit, sie werde die 30-prozentige Rente nunmehr auf Grund eines Jahresverdienstes von 2640 Fr. berechnen. Sie machte dabei geltend, dieser Betrag entspreche demjenigen Lohn, den S. als voll leistungsfähiger Arbeiter im Jahre vor dem Unfall, d. h. in der Zeit vom 31. März 1918 bis 31. März 1919 bezogen hätte. S. erhob dagegen Klage und verlangte die Ausrichtung einer Rente von Fr. 796.32 vom 1. Januar 1922 hinweg, mit der Begründung, die Rente sei unter Annahme eines Jahresverdienstes, wie ihn S. im Zeitpunkt der definitiven « Rentenrevision » ohne den erlittenen Unfall bezogen hätte, zu berechnen (Fr. 3792.—). Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern wies die Klage ab; der Kläger appellierte an das eidg. Versicherungsgericht. Dieses hat die Berufung unter folgender Begründung abgewiesen und das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts bestätigt:

Nach Art. 78, Abs. 1, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ist der Berechnung der Rente derjenige Lohnbetrag zugrunde zu legen, den der Versicherte innerhalb eines Jahres vor dem Unfall in dem die Versicherung bedingenden Betrieb bezogen hat. Von diesem allgemeinen Grundsatz sind Abweichungen vorgesehen für Versicherte ohne Lohn oder mit noch steigendem Lohn. Nach Art. 78, Absatz 3, soll für Versicherte ohne Lohn der niedrigste Jahresverdienst der mit Lohn angestellten Arbeiter desselben Betriebes gelten. Absatz 4 bestimmt, dass in dem Falle, da der Versicherte am Tage des Unfalls noch nicht den vollen Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart bezog, sein Jahresverdienst von dem Zeitpunkt an, da er ohne den Unfall diesen Lohn mutmasslich bezogen hätte, nach diesem zu berechnen sei. Das Gericht stellt fest, dass dadurch verhütet werden wollte, dass Personen, die im Zeitpunkt des Unfalls keinen oder unverhältnismässig geringen Lohn bezogen, ihr Leben lang eine zu geringe Rente erhalten sollten. Dieser Artikel wolle ausschliesslich diese Härte vermeiden, besage aber nicht, dass jede sonst mögliche Beeinträchtigung oder Unzukömmlichkeit zu berücksichtigen sei. Nach einem früheren Entscheid des Versicherungsgerichtes seien sukzessive Lohnerhöhungen, die ein Versicherter während seiner Entwicklung zum voll leistungsfähigen Handlanger erhalte, nicht zu berücksichtigen. Aus dem Absatz 4 könne nichts anderes herausgelesen werden, als dass der Versicherte vom Eintritt der vollen Leistungsfähigkeit an nicht anders behandelt werden solle, wie es im Augenblick des Unfalles geschehen wäre, wenn er damals seine volle Leistungsfähigkeit bereits erlangt gehabt hätte. Als weiterer Grund wird hinzugefügt, dass der Zeitpunkt des Unfalles für die eintretenden Rechtsfolgen von aller-

grösster Bedeutung sei und dass sich ein Abstellen auf diesen Zeitpunkt für die Rentenfestsetzung am besten eigne. Von diesen Grundsätzen ausgehend, könne der angenommene Jahresverdienst von 2640 Fr. nicht als zu niedrig bezeichnet werden; es sei zwar zuzugeben, dass im Zeitpunkt des Unfalles die 48stundenwoche noch nicht eingeführt war, sondern dass 53 Stunden gearbeitet wurde; andererseits sei aber der Stundenverdienst mit Fr. 1.10 zu hoch angegeben; nach den vorliegenden Akten könne als Grundlage kein höherer Betrag als 1 Fr. angenommen werden. Daraus ergeben sich ein Ausgleich; es sei kein Grund vorhanden, die Schätzung der Vorinstanz abzuändern; die Berufung des Klägers sei deshalb abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen.



Sozialpolitik.

Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Dem soeben erschienenen Jahresbericht 1922 des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge entnehmen wir die folgenden Angaben:

Einleitend wird festgestellt, dass die Bemühungen, die jungen Leute planmässiger zu verteilen, sie den richtigen Beruf wählen zu lassen und ihnen eine passende Lehrstelle zu vermitteln, durch die unerfreulichen Verhältnisse im Lehrlingswesen stark beeinträchtigt werden. Namentlich wird der Mangel an Zusammenarbeit der Behörden mit den Organen der Berufsverbände gerügt. Es wird festgestellt, dass auch da, wo eine planmässig arbeitende Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung existiert, ein hoher Prozentsatz von Lehrverhältnissen entsteht ohne *rechtzeitig* einsetzende Prüfung der *Eignung* von Lehrling und Lehrstelle. Eine Schattenseite der wachsenden Aufmerksamkeit, die die Öffentlichkeit der Berufsberatung entgegenbringt, erblickt der Berichterstatter darin, dass die Möglichkeit des Einflusses der Berufsberatung vom Publikum vielfach überschätzt wird, wodurch sie oft für nicht auf ihr Konto fallende Schäden verantwortlich gemacht und entsprechend kritisiert wird. Das Berichtsjahr förderte die bestehenden Mängel und Lücken deutlich zutage; nur durch eine durchgreifende Reform der Verhältnisse im Lehrlingswesen ist eine Besserung herbeizuführen.

Durch die Organisierung regionaler Berufsberaterkurse wurde versucht, für die Berufsberatung eine feste Grundlage zu schaffen. Es wurde mit dem Schweiz. Lehrerverein, dem Verein zur Förderung der Handarbeit und der Vereinigung für Anormale Fühlung genommen. Im Anschluss an den regionalen Kurs, der im September 1922 in Solothurn stattfand, wurde ein Fortbildungskurs für Berufsberater durchgeführt, der die Zusammenarbeit mit der Schule zum Gegenstand der Beratungen hatte. Ferner fand im Oktober 1922 eine Konferenz kantonaler Vertreter statt, die über die Frage der Grundsätze, nach welchen in den verschiedenen Kantonen die ihnen gewährten Kredite für die Arbeitslosenfürsorge auch auf die Massnahmen für die schulentlassenen Arbeitslosen zur Verwendung gelangen sollten, zu beraten hatte. Es wurde dabei festgestellt, dass mit den wenigen, ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Berufsberatung die ihr zugedachte Aufgabe der Umorientierung in der Berufswahl nicht zu lösen imstande sei. Eine in der Folge durchgeführte Umfrage ergab, dass die Aufwendungen der Behörden für die Berufsberatung je nach Kantonen sehr verschieden sind.

Eine weitere Konferenz befasste sich mit der Ausarbeitung von Richtlinien über die Berufsberatung; das Ergebnis der Beratungen waren die in den Nummern